



Kinderrechte Schutz-konzept

Gemeinschaftsgrundschule An den Kaulen

GGS An den Kaulen

An den Kaulen 62-64

50769 Köln

Tel.: 0221/ 35582240

ggs-worringen@stadt-koeln.de

www.ggs-andenkaulen.de

Teilstandort Bolligstraße

Bolligstraße 18a

50769 Köln

Tel.: 0221 / 57071270

Kinderrechte-Schutzkonzept

GGS An den Kaulen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Leitbild und Haltung (Verhaltenskodex)
 2.1 Grundsätzliche Haltung innerhalb der Arbeit
 2.2 Verbindlicher Verhaltenskodex
 2.3 Nähe-Distanz-Verhältnis
 2.4 Pädagogische Aufarbeitung von herausforderndem Verhalten
 2.5 Verhalten bei Ausflügen, Freizeiten und Übernachtungen
 2.6 Pflege und Umgang mit Sexualität
 2.7 Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende

3. Risikoanalyse
 3.1 Ziel und Auftrag der Risikoanalyse
 3.2 Ergebnisse und Maßnahmen
 3.3 Weiterarbeit

4. Partizipationsangebote und Beschwerdemöglichkeiten
 4.1 Klassenrat
 4.2 Kinderparlament
 4.3 Schulsozialarbeit (Sprechstunde)
 4.4 Kummerkasten
 4.5 Klassenleitung und OGS-Mitarbeitende

5. Präventionsangebote
 5.1 Beratungsangebote
 5.2 Sozialtraining
 5.3 Streitschlichtungs-AG
 5.4 Kinderrechte
 5.5 Mut tut gut
 5.6 Aufklärung im Unterricht
 5.7 Fortbildungen für Mitarbeitende
 5.7.1 Schulpsychologischer Dienst
 5.7.2 Schulinterne Fortbildungen
 5.8 Teamsitzungen (fester Tagesordnungspunkt)
 5.9 Gesprächsprotokolle
 5.10 Kooperation und Vernetzung
 5.10.1 #kind, Austausch KL/GL
 5.10.2 VGS/Kinderschutzbeauftragte
 5.10.3 Jugendamt
 5.10.3.1 Kooperationsvereinbarung
 5.10.3.2 NEIS

6. 6.1 Dokumentation bei Verdachtsfällen
6.2 Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)

7. Anhang
7.1 Nachweis der Kenntnisnahme
7.2 Link Edumaps Kinderrechte-Schutzkonzept
7.3 Dokumentationsbogen im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung
7.4 Raumübersicht
7.5 Aufforderung zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses an Dienstgeber
7.6 Einsatzvereinbarung mit Ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Schulen

8. Quellenangaben

Das vorliegende Kinderschutzkonzept stellt die verbindliche Grundlage des pädagogischen Handelns an der GGS An den Kaulen dar. Es dient dem Schutz aller Schüler*innen und wird regelmäßig überprüft sowie weiterentwickelt. Ziel ist es, ein sicheres, wertschätzendes und unterstützendes Umfeld für alle Kinder zu gewährleisten.

1. Einleitung

Die Gemeinschaftsgrundschule An den Kaulen in Köln-Worringen verfolgt das Ziel, alle Faktoren zu minimieren, die das Wohl und den Schutz der ihr anvertrauten Kinder gefährden könnten. Der Schutz von Kindern sowie die Wahrung ihrer Rechte sind zentrale Bestandteile des schulischen Handelns und bilden die Grundlage für ein sicheres und unterstützendes Lernumfeld. Aus diesem Grund stellt das institutionelle Kinderrechte- und Schutzkonzept einen unverzichtbaren Bestandteil der schulischen Qualitätsentwicklung dar.

Die Überzeugung, dass jeder Mensch unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder individuellen Voraussetzungen gleichwertig ist und ein Recht auf Achtung seiner Würde hat, bildet das Fundament der pädagogischen Haltung aller Mitarbeiter*innen. Diese Grundhaltung prägt das tägliche Miteinander innerhalb der Schulgemeinschaft und dient als Orientierung für professionelles Handeln.

Die Schule versteht sich als ein geschützter Lern- und Lebensraum, in dem Kinder sich sicher fühlen, ihre Persönlichkeit frei entfalten und positive soziale Erfahrungen sammeln können. Ein wertschätzendes, respektvolles und achtsames Miteinander ist dabei von zentraler Bedeutung.

Das institutionelle Schutzkonzept der GGS An den Kaulen bietet den Mitarbeiter*innen eine verbindliche Handlungsgrundlage im Umgang mit Fragen des Kinderschutzes. Es dient zugleich der kontinuierlichen Reflexion der eigenen Haltung und des pädagogischen Handelns und trägt dazu bei, Risiken frühzeitig zu erkennen, angemessen zu reagieren und präventiv zu handeln.

2. Leitbild und Haltung (Verhaltenskodex)

Wenn Kinder im schulischen Kontext erleben, dass Mitarbeitende ein echtes Interesse an ihren Anliegen, Sorgen und Bedürfnissen zeigen, stärkt dies ihr Vertrauen in die Institution Schule. Auf dieser Grundlage ist davon auszugehen, dass sich Kinder auch in belastenden oder ernsten Situationen vertrauensvoll an die Schule und ihre Mitarbeitenden wenden.

Die folgenden Grundsätze bilden die Basis des pädagogischen Handelns und sind von allen Mitarbeitenden im schulischen Alltag verbindlich zu leben:

2.1 Grundsätzliche Haltung innerhalb der Arbeit

- Kinder sind Träger eigener Rechte. Diese werden von allen Mitarbeitenden geachtet, geschützt und aktiv vermittelt.
- Anliegen, Bedürfnisse und Sorgen von Kindern werden ernst genommen. Bei Bedarf wird ihnen angemessene Unterstützung und Hilfe angeboten.
- Alle pädagogischen Mitarbeitenden sind sich ihrer besonderen Verantwortung und ihrer Machtposition gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern bewusst und handeln entsprechend reflektiert.

- Mitarbeitende zeigen Bereitschaft zur Selbstreflexion, nehmen Rückmeldungen offen an und verstehen Kritik als Chance zur Weiterentwicklung ihres pädagogischen Handelns.

2.2 Verbindlicher Verhaltenskodex

Die beschriebene Grundhaltung bildet die Grundlage für eine vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit mit den Schutzbefohlenen. Sie schafft eine Atmosphäre, in der sich Kinder sicher und angenommen fühlen können.

Zum Schutz der Kinder vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie zur Prävention von Grenzverletzungen sind klare und verbindliche Handlungsleitlinien erforderlich. Diese dienen nicht nur dem Schutz der Kinder, sondern bieten auch den Mitarbeitenden Orientierung, Handlungssicherheit und Schutz im beruflichen Alltag.

2.3 Nähe-Distanz-Verhältnis

Die bewusste Gestaltung eines professionellen Nähe-Distanz-Verhältnisses ist eine zentrale Aufgabe in der pädagogischen Arbeit mit Kindern. Ein angemessenes Verhältnis wird von allen Mitarbeitenden vorausgesetzt und kontinuierlich reflektiert. Die folgenden Leitlinien bieten hierfür Orientierung:

Berührungen
Körperliche Berührungen, die aus persönlichen Interessen der Mitarbeitenden erfolgen, sind grundsätzlich zu unterlassen.
Zulässig sind körperliche Kontakte, die pädagogisch begründet sind, beispielsweise zur emotionalen Stabilisierung, zum Trösten oder im Rahmen eines unterstützenden Dialogs. Dabei stehen stets die Bedürfnisse und Signale des Kindes im Vordergrund.

In Konfliktsituationen ist ein besonnener und angemessener Umgang mit körperlichem Einsatz erforderlich. Festes Zupacken oder Ziehen ist zu vermeiden. Bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung hat der Schutz aller Beteiligten Vorrang, dennoch ist auch in solchen Situationen auf die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel zu achten.

Sitzen auf dem Schoß
Das Platzieren von Schutzbefohlenen auf dem Schoß von Mitarbeitenden aus eigenem Interesse ist untersagt.

Küssen
Das Küssen von Schutzbefohlenen ist grundsätzlich untersagt. Gehen entsprechende Impulse von Kindern aus, werden diese sensibel aufgegriffen und im Gespräch altersgerecht thematisiert.

Einzelarbeit
Pädagogisch begründete Einzelarbeit oder Arbeit in Kleingruppen ist möglich, sollte jedoch bevorzugt in einsehbaren Räumen oder bei geöffneter Tür stattfinden. Das Einschließen von Kindern – auch gemeinsam mit einem Erwachsenen – ist grundsätzlich untersagt.

Verbale Annäherungsversuche / Flirten
Jegliche Form verbaler sexueller Annäherung gegenüber Schutzbefohlenen ist unzulässig. Entsprechende Verhaltensweisen seitens der Kinder werden klar und eindeutig zurückgewiesen. Bei wiederholtem Auftreten werden Grenzen deutlich kommuniziert und das Team informiert.

Sexuelle Handlungen
Auf Grundlage der §§ 174 und 176 StGB stellen sämtliche sexuellen Handlungen sowie entsprechende Annäherungsversuche zwischen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung dar. Der Träger ist in solchen Fällen verpflichtet, Anzeige zu erstatten. Dies gilt unabhängig davon, ob ein vermeintliches Einvernehmen vorliegt.

2.4 Pädagogische Aufarbeitung von herausforderndem Verhalten

Der professionelle Umgang mit herausforderndem Verhalten stellt eine zentrale Aufgabe pädagogischer Arbeit dar. Ziel ist es, Verhalten zu verstehen, einzuordnen und gemeinsam mit den Kindern konstruktive Handlungsalternativen zu entwickeln.

Physische Gewaltanwendung
Jegliche Form körperlicher Gewalt ist untersagt. Darunter fallen nicht nur offensichtliche Handlungen wie Schlagen oder Treten, sondern auch alle Maßnahmen, die die körperliche Unversehrtheit gefährden, wie Ziehen an Körperteilen, Stoßen, Festhalten in unangemessener Weise, Einsperren oder das Erzwingen körperlich belastender Handlungen.

Bei Eigen- oder Fremdgefährdung hat der Schutz aller Beteiligten oberste Priorität. Dennoch ist auch in solchen Situationen stets auf die Verhältnismäßigkeit des Handelns zu achten.

Verbale Gewaltanwendung
Verbale Grenzverletzungen können ebenso schädigend wirken wie körperliche Gewalt. Kinder dürfen nicht angeschrien, beleidigt, bloßgestellt oder lächerlich gemacht werden. Herausforderndes Verhalten wird möglichst ruhig und respektvoll mit dem Kind besprochen. Öffentliche Maßregelungen vor der Gruppe sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
In bestimmten Situationen können klare, deutliche und auch laute Ansagen notwendig und angemessen sein.

Kollektivstrafen
Kollektive Bestrafungen sind unzulässig. Bei Fehlverhalten innerhalb einer Gruppe können jedoch alle beteiligten Kinder mit angemessenen, nachvollziehbaren Konsequenzen konfrontiert werden.

Essverhalten
Kinder werden nicht zum Essen gezwungen. Auffälligkeiten im Essverhalten werden sensibel beobachtet und bei Bedarf mit den Erziehungsberechtigten besprochen. Kinder werden ermutigt, Speisen zu probieren, dürfen jedoch selbst entscheiden, was sie essen möchten. Individuelle Vereinbarungen (z. B. bei Allergien oder besonderen Ernährungsbedarfen) sind möglich.

2.5 Verhalten bei Ausflügen, Freizeiten und Übernachtungen

Schwimmen
Bei Badeausflügen tragen Kinder angemessene Badekleidung, die ihrer Entwicklung entspricht. Hierzu zählen auch Ganzkörperbadeanzüge (z. B. Burkinis).
Ab dem Schulalter wird auf eine geschlechtergetrennte Nutzung von Umkleiden geachtet. In öffentlichen Situationen ist für ausreichenden Sichtschutz zu sorgen (z.B. Poncho)

Übernachtungen
Mitarbeitende übernachten grundsätzlich nicht gemeinsam mit Schutzbefohlenen in einem Zimmer.
Es wird auf eine geschlechtergetrennte Unterbringung geachtet.
Bei Übernachtungen in größeren Gemeinschaftsräumen (z. B. Turnhallen) können Mitarbeitende im selben Raum schlafen, wobei mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein müssen.
Bei Kindern, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zuordnen, werden individuelle, sensible Lösungen in Abstimmung mit der Leitung gefunden.

Duschen
Gemeinsames Duschen oder Umziehen von Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen ist untersagt.
Sofern räumliche Gegebenheiten keine getrennten Duschen ermöglichen, werden feste Zeiten für Mitarbeitende festgelegt, zu denen Kinder keinen Zutritt haben. Unterstützung beim Umkleiden erfolgt – wenn erforderlich – möglichst durch eine gleichgeschlechtliche Person und nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes.

2.6 Pflege und grundsätzlicher Umgang mit Sexualität

Toilettengänge
Der Toilettengang stellt eine besonders sensible und intime Situation dar. Die Wahrung der Intimsphäre hat oberste Priorität.
Sollte ein Kind unerwartet Unterstützung benötigen, werden umgehend die Erziehungsberechtigten informiert.

Aufklärung
Die Schule orientiert sich an der Lebenswirklichkeit der Kinder. Dazu gehört auch eine altersgerechte Aufklärung im Rahmen des Lehrplans.
Es ist ein zentrales Anliegen, eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, in der Kinder Fragen stellen dürfen. Diese werden ehrlich und verantwortungsvoll beantwortet – im Rahmen der persönlichen Kompetenzen sowie unter Wahrung individueller Grenzen.

2.7 Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende

Werden Verstöße gegen den Verhaltenskodex durch Mitarbeitende beobachtet, sind diese unverzüglich der Schulleitung zu melden. Die Leitung prüft den Sachverhalt und entscheidet über die weiteren erforderlichen Maßnahmen.

3. Risikoanalyse

3.1 Ziel und Auftrag der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse wurde im Schuljahr 2023/2024 in enger Zusammenarbeit mit dem Träger des Offenen Ganztages (VGS e. V.) durchgeführt. Sie dient als systematische Bestandsaufnahme mit dem Ziel, potenzielle Gefährdungsbereiche innerhalb der Schule zu identifizieren und besonders sensible Handlungsfelder sichtbar zu machen.

Im Rahmen der Analyse wurden Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte sowie das Personal des Offenen Ganztages einbezogen, um unterschiedliche Perspektiven zu berücksichtigen und ein möglichst umfassendes Bild der aktuellen Situation zu erhalten.

Die Durchführung einer Risikoanalyse stellt einen zentralen Baustein im präventiven Kinderschutz dar. Sie trägt dazu bei, mögliche Gefahrenpotenziale frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu deren Reduzierung oder Vermeidung zu entwickeln. Gleichzeitig dient sie der Sensibilisierung aller Mitarbeitenden für die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und unterstützt eine kontinuierliche Reflexion der bestehenden Strukturen und Abläufe im Hinblick auf den Kinderschutz.

3.2 Ergebnisse und Maßnahmen

Ergebnisse

Die Auswertung der Befragungen und Beobachtungen hat folgende zentrale Erkenntnisse ergeben:

- In bestimmten räumlichen Bereichen besteht ein erhöhtes Unsicherheitsgefühl. Hierzu zählen insbesondere der Schulgarten (insbesondere uneinsehbare Bereiche hinter Büschen und Bäumen), die Toilettenanlagen sowie der Flur zur Bücherei.

- Die Kinderrechte sind bei den Schüler*innen nicht ausreichend bekannt und im Schulalltag noch nicht durchgängig verankert.

- Das bestehende Schutz- bzw. Sexualkonzept ist nicht allen Mitarbeitenden des Offenen Ganztages bekannt.

- Ein einheitliches Leitbild sowie ein verbindlicher Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden liegen bislang nicht in ausreichender Form vor.

- Kinder äußern Hemmungen, sich bei Beschwerden über Erwachsene mitzuteilen.

- Ein regelmäßiger, institutionalisierter Austausch zum Thema Kinderschutz findet bislang nicht in ausreichendem Maße statt.

Maßnahmen

Auf Grundlage der Ergebnisse wurden folgende Maßnahmen beschlossen und teilweise bereits umgesetzt:

- Einrichtung einer Kinderschutzgruppe, bestehend aus Schulleitung, OGS-Leitung, Schulsozialarbeit, einer Lehrkraft sowie einer pädagogischen Fachkraft des Offenen Ganztages. Die Gruppe trifft sich regelmäßig (mindestens zweimal pro Schuljahr) zum fachlichen Austausch und zur Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.

- Sensibilisierung der Aufsicht führenden Personen hinsichtlich der besonderen Aufmerksamkeitspflicht in schwer einsehbaren Bereichen, insbesondere im Schulgarten.

- Einführung der Regel, dass Kinder Toilettengänge grundsätzlich zu zweit durchführen.

- Etablierung eines „Kinderrechts des Monats“, um Kinderrechte kontinuierlich sichtbar zu machen und im Schulalltag zu verankern.

- Stärkung von Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen durch die Einführung eines Kinderparlaments, eines Kummerbriefkastens sowie regelmäßiger Sprechzeiten der Schulsozialarbeit.

- Entwicklung eines verbindlichen Leitbildes sowie eines Verhaltenskodex durch den Träger VGS e. V. für die Mitarbeitenden des Offenen Ganztages.

- Umgestaltung des Flurs zur Bücherei mit dem Ziel, diesen heller, freundlicher und einsehbarer zu gestalten; Entfernung unübersichtlicher Möblierung.

- Intensivierung der Schutzkonzeptarbeit sowie regelmäßige Fortbildungsangebote für das gesamte Kollegium.

- Zielsetzung eines im Schulalltag verankerten und aktiv gelebten Schutzkonzeptes.

3.3 Weiterarbeit

Zur nachhaltigen Verankerung des Kinderschutzes im Schulalltag sind folgende weiterführende Maßnahmen geplant:

- Durchführung einer Auftaktveranstaltung („Kick-off“) zum Thema „Gelebtes Schutzkonzept“ für das gesamte Kollegium.

- Entwicklung und Durchführung verbindlicher Unterrichtseinheiten für alle Jahrgangsstufen im Bereich der altersgerechten Aufklärung (Sexualkonzept).

- Regelmäßige Thematisierung von Kinderschutzinhalten im Klassenrat, beispielsweise in Form eines „Themas des Monats“.

- Sichtung, Auswahl und Einbindung geeigneter externer Angebote und Fachstellen zur Ergänzung der schulischen Präventionsarbeit.

- Fortlaufende Qualifizierung des Kollegiums durch gezielte Fortbildungen im Bereich Kinderschutz und Prävention.

- Regelmäßige Wiederholung und Weiterentwicklung der Risikoanalyse zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen und zur Anpassung an veränderte Bedingungen.

Ein zentrales Ziel aller Maßnahmen ist es, Kinder nachhaltig dazu zu befähigen, ihre eigenen Rechte zu kennen, einzufordern und sich bei Grenzverletzungen Unterstützung zu holen. Die Stärkung von Selbstbewusstsein, Ausdrucksfähigkeit und Handlungskompetenz stellt eine wesentliche Grundlage wirksamer Prävention dar.

Ein respektvoller und wertschätzender Umgang im Schulalltag trägt maßgeblich dazu bei, dass Kinder die vorhandenen Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten – wie den Klassenrat, Klassensprecher*innen, die Schulsozialarbeit sowie die Klassen- und Schulleitung – aktiv nutzen und Vertrauen in diese Strukturen entwickeln.

4. Partizipationsangebote und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

An der GGS An den Kaulen wird großer Wert darauf gelegt, dass Kindern vielfältige und niedrigschwellige Möglichkeiten zur Mitbestimmung sowie zur Äußerung von Anliegen und Beschwerden zur Verfügung stehen. Ziel ist es, eine offene und vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, in der Kinder sich ernst genommen fühlen und ihre Perspektiven aktiv einbringen können.

Die folgenden Angebote ermöglichen es den Kindern, sich auf unterschiedlichen Wegen und gegenüber verschiedenen Vertrauenspersonen mitzuteilen:

4.1 Klassenrat

Der Klassenrat ist ein verbindlich im Stundenplan verankerter Bestandteil jeder Klasse und stellt ein zentrales Instrument der Partizipation dar. Die Durchführung erfolgt altersgerecht und wird durch die jeweilige Klassenleitung angeleitet und begleitet.

Im Klassenrat werden regelmäßig Themen aufgegriffen, die das soziale Miteinander sowie die persönliche Entwicklung der Kinder betreffen. Hierzu zählen unter anderem Freundschaft, die Anwendung der Stopp-Regel, kindliche Sexualität, der Umgang mit Lob, Anerkennung und Kritik, eine offene Gesprächskultur, Kinderrechte sowie Möglichkeiten der Mitbestimmung im Schulalltag.

Ziel des Klassenrates ist es, die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit der Kinder zu stärken, demokratische Prozesse erlebbar zu machen und ihnen einen geschützten Rahmen für den Austausch ihrer Anliegen zu bieten.

4.2 Kinderparlament

Das Kinderparlament setzt sich aus den gewählten Klassensprecher*innen aller Klassen zusammen und tagt in der Regel einmal monatlich. Die Treffen werden von einer Lehrkraft sowie der Schulleitung begleitet.

Die Klassensprecher*innen fungieren als Bindeglied zwischen ihrer Klasse und dem Kinderparlament. Sie bringen Anliegen, Wünsche und Themen aus ihren Klassen ein und tragen die Ergebnisse sowie Beschlüsse im Anschluss wieder zurück in die Klassengemeinschaft.

Das Kinderparlament ermöglicht es den Schüler*innen, schulische Prozesse aktiv mitzugestalten und demokratische Mitbestimmung praktisch zu erfahren. Gleichzeitig stärkt es Verantwortungsbewusstsein, Selbstwirksamkeit und die Fähigkeit, eigene Interessen zu vertreten.

4.3 Sprechstunde der Schulsozialarbeit

Alle Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, bei Gesprächsbedarf Kontakt zur Schulsozialarbeit aufzunehmen. Dieses Angebot steht ebenso Eltern sowie Lehrkräften zur Verfügung und kann sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag wahrgenommen werden.

Lehrkräfte können Schüler*innen bei Bedarf gezielt auf dieses Unterstützungsangebot hinweisen, insbesondere bei Auffälligkeiten, Unsicherheiten oder konkreten Verdachtsmomenten.

Die Schulsozialarbeit nimmt eine unabhängige Rolle ein und ist nicht in unterrichtliche oder bewertende Prozesse eingebunden. Sie versteht sich als verlässliche Ansprechpartnerin und Vertrauensperson, die Kindern einen geschützten Raum für ihre Anliegen bietet.

4.4 Kummerkasten

Ergänzend zu den persönlichen Gesprächsangeboten steht den Schüler*innen ein Kummerkasten zur Verfügung. Dieses Angebot ermöglicht es insbesondere Kindern, denen es schwerfällt, ihre Anliegen mündlich zu äußern, ihre Sorgen, Ängste, Wünsche oder Beschwerden schriftlich mitzuteilen.

Die Nutzung des Kummerkastens ist auch anonym möglich und trägt dazu bei, die Hemmschwelle zur Kontaktaufnahme weiter zu senken.

Der Kummerkasten wird ausschließlich von der Schulsozialarbeit geleert und bearbeitet. Er befindet sich gut zugänglich vor deren Büro und wird regelmäßig kontrolliert.

4.5 Klassenleitung und OGS-Mitarbeitende

Unabhängig von den genannten strukturierten Angeboten haben alle Kinder jederzeit die Möglichkeit, sich vertrauensvoll an ihre Klassenleitung sowie an die Mitarbeitenden des Offenen Ganztages zu wenden.

Diese Personen sind im schulischen Alltag kontinuierlich präsent und stellen wichtige Bezugspersonen dar, die für Anliegen, Sorgen und Beschwerden ansprechbar sind. Durch ihre Nähe zum Kind können sie frühzeitig unterstützen, vermitteln und gegebenenfalls weitere Hilfsmaßnahmen einleiten.

5. Präventionsangebote

Neben den bereits dargestellten Partizipationsangeboten und Beschwerdemöglichkeiten, die einen wesentlichen Bestandteil präventiver Arbeit darstellen, ist der schulische Alltag an der GGS An den Kaulen von weiteren gezielten Maßnahmen zur Prävention geprägt. Diese tragen dazu bei, Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken, sie für ihre Rechte zu sensibilisieren und sie in ihrer Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Gleichzeitig dienen sie der frühzeitigen Erkennung von Problemlagen sowie der fachlichen Unterstützung aller am Schulleben Beteiligten.

Im Folgenden werden die zentralen Präventionsangebote der Schule dargestellt:

5.1 Beratungsangebote durch Schulsozialarbeit für Schüler*innen, Lehrkräfte und Eltern

Ein wesentlicher Bestandteil der Schulsozialarbeit an der GGS An den Kaulen ist die Beratung von Schüler*innen, Eltern sowie Lehrkräften. Ziel ist es, bei individuellen Problemlagen frühzeitig Unterstützung anzubieten und gemeinsam Lösungswege zu entwickeln.

Schüler*innen haben die Möglichkeit, die Schulsozialarbeiterin eigenständig und niedrigschwellig in ihrem Büro aufzusuchen. Für Eltern besteht die Möglichkeit, das Beratungsangebot flexibel zu nutzen – entweder spontan oder nach vorheriger Terminvereinbarung, beispielsweise über die schulinterne Kommunikationsplattform.

Auch Lehrkräfte können die Schulsozialarbeit beratend hinzuziehen, um pädagogische Fragestellungen zu reflektieren oder Unterstützung im Umgang mit einzelnen Schüler*innen zu erhalten.

5.2 Sozialtraining

Das Sozialtraining ist ein fester Bestandteil der präventiven Arbeit und wird in unterschiedlichen Jahrgangsstufen altersgerecht umgesetzt. Ziel ist es, soziale Kompetenzen der Kinder gezielt zu fördern und ein respektvolles Miteinander im Schulalltag zu stärken.

Im Rahmen des Sozialtrainings werden unter anderem Themen wie Empathie, Wahrnehmung eigener und fremder Gefühle, Konfliktfähigkeit, Kommunikationsregeln so-

wie der Umgang mit Grenzen behandelt. Die Kinder lernen, ihre Bedürfnisse angemessen auszudrücken, Konflikte konstruktiv zu lösen und Verantwortung für ihr eigenes Verhalten zu übernehmen.

Durch wiederkehrende Einheiten und praktische Übungen wird das Gelernte nachhaltig im Schulalltag verankert.

5.3 Streitschlichtungs-AG

Die Ausbildung von Streitschlichter*innen stellt seit mehreren Jahren einen festen Bestandteil der Präventionsarbeit dar. Pro Schuljahr nehmen bis zu zehn Schüler*innen der dritten und vierten Klassen an einer etwa zwölfstündigen Ausbildung teil, die im Rahmen einer wöchentlich stattfindenden Arbeitsgemeinschaft durch die Schulsozialarbeit durchgeführt wird.

Zentrale Inhalte der Ausbildung sind die Gewaltfreie Kommunikation (u. a. „Giraffen- und Wolfssprache“), der Umgang mit Konflikten, das Verständnis unterschiedlicher Streitformen sowie das Erlernen eines strukturierten Streitschlichtungsverfahrens. Dieses wird durch praktische Übungen und Rollenspiele eingeübt und gefestigt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung werden die Streitschlichter*innen regelmäßig in den Pausen eingesetzt. Sie stehen ihren Mitschüler*innen als Ansprechpartner*innen zur Verfügung und unterstützen diese bei der eigenständigen Lösung von Konflikten.

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung findet einmal monatlich ein Reflexionstreffen mit der Schulsozialarbeit statt.

5.4 Kinderrechte

Die Vermittlung und Verankerung von Kinderrechten stellt einen zentralen Bestandteil der Präventionsarbeit dar. Ziel ist es, Kinder für ihre Rechte zu sensibilisieren und sie darin zu stärken, diese wahrzunehmen und einzufordern.

Im Schulalltag wird hierzu unter anderem das Format „Recht des Monats“ umgesetzt. Dabei wird regelmäßig ein ausgewähltes Kinderrecht thematisiert, altersgerecht aufbereitet und in den Klassen besprochen. Durch wiederkehrende Impulse und die Einbindung in den Unterricht werden Kinderrechte kontinuierlich sichtbar gemacht und im Bewusstsein der Schüler*innen verankert.

5.5 „Mut tut gut“

Das Präventionsprogramm „Mut tut gut“ unterstützt Kinder darin, ein gesundes Selbstbewusstsein zu entwickeln und ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und zu schützen.

Im Mittelpunkt stehen die Stärkung des Selbstvertrauens, das Erkennen und Benennen von Gefühlen sowie das Erlernen von Strategien im Umgang mit unangenehmen oder grenzüberschreitenden Situationen. Die Kinder werden dazu ermutigt, „Nein“ zu sagen, sich Hilfe zu holen und ihren eigenen Wahrnehmungen zu vertrauen.

Das Angebot leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt und zur Förderung von Selbstwirksamkeit.

5.6 Aufklärung im Unterricht

Die altersgerechte Aufklärung ist fester Bestandteil des schulischen Bildungsauftrags und wird im Rahmen des Lehrplans, insbesondere im Sachunterricht, umgesetzt.

Dabei werden Themen wie Körperwahrnehmung, Gefühle, persönliche Grenzen, Freundschaft sowie kindliche Sexualität sensibel und entwicklungsangemessen behandelt. Ziel ist es, Kindern Wissen zu vermitteln, Unsicherheiten abzubauen und eine offene, wertschätzende Gesprächskultur zu fördern.

Die Aufklärung erfolgt stets unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Kinder sowie der persönlichen und fachlichen Grenzen der Lehrkräfte.

5.7 Fortbildungen für Mitarbeitende

An der GGS An den Kaulen wird großer Wert auf die kontinuierliche Qualifizierung aller Mitarbeitenden gelegt. Regelmäßige Fortbildungen stellen sicher, dass aktuelle fachliche Erkenntnisse im Bereich Kinderschutz und Prävention in die pädagogische Praxis einfließen.

5.7.1 Fortbildung durch den Schulpsychologischen Dienst

Die Schulleitung sowie die Schulsozialarbeit haben in Vorbereitung zur Ausarbeitung des Kinderrechte-Schutzkonzeptes an einem einjährigen Fortbildungsangeboten des schulpsychologischen Dienstes teilgenommen. Diese diente insbesondere der Vertiefung von Fachwissen im Bereich Kinderschutz, der Einschätzung von Gefährdungssituationen sowie der Entwicklung geeigneter Interventionsstrategien.

Die gewonnenen Erkenntnisse wurden in das Kollegium getragen und fließen in die Weiterentwicklung schulinterner Konzepte ein.

5.7.2 Schulinterne Fortbildungen

Ergänzend zu externen Angeboten finden regelmäßig schulinterne Fortbildungen statt. Diese orientieren sich an aktuellen Bedarfen des Kollegiums und greifen relevante Themen aus den Bereichen Prävention, Kinderschutz und pädagogisches Handeln auf.

Ziel ist es, eine gemeinsame fachliche Grundlage zu schaffen, Handlungssicherheit zu stärken und einen kontinuierlichen Austausch innerhalb des Teams zu fördern.

5.8 Fester Tagesordnungspunkt in Teamsitzungen

Die Bedürfnisse, Entwicklungen und Auffälligkeiten von Schüler*innen werden regelmäßig im Rahmen von Teamsitzungen thematisiert. Hierzu ist ein fester Tagesordnungspunkt („Schüler*innen“) in Konferenzen und Besprechungen verankert.

Dies gewährleistet, dass Beobachtungen frühzeitig geteilt, gemeinsam reflektiert und bei Bedarf weitere Schritte abgestimmt werden können. Der regelmäßige Austausch unterstützt eine ganzheitliche Sicht auf die Kinder und stärkt die Zusammenarbeit im Team.

5.9 Gesprächsprotokolle

Zur Sicherstellung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit werden relevante Gespräche mit Schüler*innen, Erziehungsberechtigten sowie innerhalb des Kollegiums grundsätzlich dokumentiert.

Die Gesprächsprotokolle dienen der strukturierten Festhaltung von Inhalten, Vereinbarungen und weiteren Handlungsschritten. Sie werden verantwortungsvoll und datenschutzkonform aufbewahrt.

In besonders sensiblen Fällen, insbesondere bei möglichen Kindeswohlgefährdungen (z. B. gemäß § 8a SGB VIII), verbleiben die entsprechenden Unterlagen in der Schule und werden gesichert aufbewahrt.

5.10 Kooperation und Vernetzung

VGS/ Kinderschutzbeauftragte

Der Träger des offenen Ganztags ist fest in die Schutzkonzeptarbeit integriert. Die Kinderschutzbeauftragte nimmt an den Treffen des Kinderschutzteams teil. Schulleitung und Schulsozialarbeit nehmen an der Fortbildung zum Kinderschutz des VGS für das OGS Personal teil. Die Kinderrechte-Schutzkonzepte der Schule und des Trägers werden besprochen und wichtige Punkte für alle Beteiligten in Teamsitzungen und Lehrerkonferenzen besprochen. Die Kinderschutzbeauftragte des VGS berät auch die Schulleitung bei Kinderschutzfragen.

Schulpsychologischer Dienst

Die Schulpsychologin (Frau Lehnert) bietet regelmäßig alle 4-6 Wochen eine Sprechstunde für Lehrkräfte und Eltern in der Schule an. Des Weiteren können Eltern auch mehrere aufeinanderfolgende Termine bei der Schulpsychogin vereinbaren. Der Schulpsychologische Dienst unterstützt bei Lehrerfortbildungen zum Thema Lehrergesundheit und Schutzkonzept/Kindesschutz und berät das Kriseninterventionsteam der Schule-

5.10.1 #kind, Austausch KL/GL

#kind wurde als Werkzeug zur alltagstauglichen kollegialen Fallberatung für OGS Mitarbeiter:innen und Lehrkräfte eingeführt. Hier sollen die Kinder ausführlich beobachtet

und besprochen werden, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf aufzeigen. Anhand eines Ampelsystems werden die nächsten Handlungsschritte abgeleitet.

5.10.3 Jugendamt

5.10.3.1 Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt und den Schulen bildet die rechtliche Grundlage für gemeinsame Aufgabe des Schutzes, der anvertrauten Minderjährigen zur Sicherung des Wohles der Kinder. Sie schafft ein gemeinsames Verständnis.

Träger der öffentlichen Jungendhilfe: Bezirksjugendamt Chorweiler

und die GGS An den Kaulen

Grundsätze:

• gesetzlicher Auftrag

• rechtliche Grundlage: §81 SGB VIII, §5 Abs. 2 SchulG NRW und §§3 und 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Jugendschutz

• Verantwortung für die anvertrauten Minderjährigen

• Kinder in schwierigen Bildungs- und Lebenssituationen bedürfen besonderer Förderung, Beratung, Unterstützung und Hilfe

• Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen

• Gemeinsames Verständnis der Erfüllung der Aufgabe

Aufgaben der Schule (Lehrer*innen, Mitarbeiter Ganztag, Schulsozialarbeiter*in):

• frühzeitig auf Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten hinweisen

• Motivation zur Inanspruchnahme

• Bei Eröffnung des Verfahrens nach AO-SF ES achtet die Schule auf Hinweise, die eine Einbeziehung des Jugendamtes erforderlich machen

• Bei Hilfe zur Erziehung wird die Schule an der Hilfeplanung beteiligt

• Die Schule hat die Verpflichtung jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen (unter Einbeziehung der SuS und Eltern, solange der Schutz dadurch nicht in Frage gestellt ist)

• Kinder und Jugendliche ggf. darauf hinweisen, dass sie das Recht haben, sich (auch ohne Kenntnis der Eltern) vom Jugendamt beraten zu lassen

Aufgaben des Jugendamtes:

• Aufgaben des Allgemeines Sozialen Dienstes (ASD) sind die Beratung und Vermittlung von Hilfen

• Beratung der Fachkräfte der Schule auch ohne namentliche Nennung

• Bei Anhaltspunkten zur Gefährdung des Wohls eines Kindes, nimmt das Jugendamt den Schutzauftrag ach §8a SGB VIII wahr.

• Auch hier ist einen anonyme Fallberatung möglich

• Bei dringender Gefahr ist eine Inobhutnahme in der Schule unumgänglich

Schulinternes Verfahren zum Kindesschutz

• Die Schule entwickelt in eigener Verantwortung ein internes Verfahren, in dem die schulspezifischen Schritte definiert und die Dokumentation geregelt ist.

• Bei der Einschätzung werden die Schüler:innen un die Eltern soweit mit einbezogen, dass der Schutz nicht in Frage gestellt ist.

• Die Schule lässt sich bei der abschließenden Einschätzung durch eine Fachinstitution beraten: Anonyme Fallberatung Jugendamt, Familienberatung, Gesundheitsamt

• Bei einer vermuteten Gefährdung, die die Schule nicht abwenden kann, wird das Jugendamt informiert. Fall möglich erfolgt die Einbeziehung des Jugendamtes in einem gemeinsamen Termin

• Im Fall einer vermutlichen akuten Gefährdung wird das Jugendamt unmittelbar und unverzüglich informiert

Ziel des Verfahrens:

Eine rechtzeigte sachgerechte Entscheidung über notwendige Interventionen soll sichergestellt werden

5.10.3.2 NEIS

Das Netzwerk Erziehung in Schule (NEIS) in Köln ist eine Kooperation von Schulen, Jugendhilfe und Polizei, die Gewaltprävention fördert. Es erarbeitet Konzepte für Schulen, vermittelt Beratung und stärkt die Zusammenarbeit zur Bewältigung von Jugendproblemen, wobei der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamts bei Problemen wie Schulverweigerung oder Kindeswohlgefährdung unterstützend eingreift. Die

Austauschtreffens von NEIS finden in der Regel zweimal pro Schuljahr statt. Seitens der Schule nehmen die Schulleitung und die Schulsozialarbeit an den Treffen teil.

6. Kinderschutzverfahren

Der Schutz von Kindern vor Gefährdungen des Kindeswohls stellt eine zentrale Aufgabe aller Mitarbeitenden der GGS An den Kaulen dar. Um in Verdachtsfällen ein einheitliches, transparentes und rechtssicheres Vorgehen zu gewährleisten, sind verbindliche Verfahrensabläufe festgelegt. Diese dienen der Orientierung und stellen sicher, dass Beobachtungen fachlich fundiert eingeordnet sowie angemessene Maßnahmen eingeleitet werden.

6.1 Dokumentation bei Verdachtsfällen

Eine sorgfältige und fortlaufende Dokumentation bildet die Grundlage für ein verantwortungsvolles Handeln im Kinderschutz. Beobachtungen, Auffälligkeiten sowie Gespräche mit Kindern, Erziehungsberechtigten oder weiteren Beteiligten werden zeitnah, sachlich und nachvollziehbar festgehalten.

Die Dokumentation erfolgt mithilfe standardisierter Dokumentationsbögen, die im Schutzkonzeptordner im Lehrerzimmer hinterlegt sind. Ziel ist es, eine möglichst umfassende und multiperspektivische Einschätzung der Situation zu ermöglichen.

Alle Mitarbeitenden sind dazu angehalten, relevante Beobachtungen einzubringen und zu dokumentieren. Dabei ist besonders auf eine klare Trennung zwischen Beobachtung und Interpretation zu achten. Die Unterlagen werden datenschutzkonform behandelt und ausschließlich befugten Personen zugänglich gemacht.

6.2 Verfahrensbeschreibung bei vermutlicher oder akuter Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Das Vorgehen bei Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 8a SGB VIII und unterscheidet zwischen einem vermuteten und einem akuten Gefährdungsfall.

Verhalten im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung

Liegt kein akuter Handlungsdruck vor, bestehen jedoch Hinweise oder Auffälligkeiten, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten, wird folgender Ablauf eingehalten:

- Im Rahmen von Konferenzen ist der Tagesordnungspunkt „Schüler*innen“ fest verankert. Hier bringen die Klassenleitungen relevante Informationen ein, die für die pädagogische Arbeit von Bedeutung sind. In diesem Kontext werden auch Kinder benannt, bei denen Auffälligkeiten beobachtet wurden oder eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird.

- Die Klassenleitung bereitet für das betroffene Kind einen Dokumentationsbogen vor. Alle beteiligten Mitarbeitenden ergänzen diesen durch ihre jeweiligen Beobachtungen, sodass eine möglichst umfassende Einschätzung der Situation ermöglicht wird.

- Die Klassenleitung stimmt das weitere Vorgehen eng mit der Schulleitung sowie der Schulsozialarbeit ab. Mögliche Schritte können unter anderem Elterngespräche, die Inanspruchnahme anonymer Beratung (z. B. beim Gefährdungsdienst) oder die Einbindung externer Hilfen sein.

- Die Schulsozialarbeit übernimmt eine koordinierende und unterstützende Rolle. Sie fragt den aktuellen Stand der Fälle regelmäßig in Konferenzen ab, achtet auf die Vollständigkeit der Informationen und unterstützt bei der Strukturierung des weiteren Vorgehens.

- Parallel dokumentiert die Schulsozialarbeit alle relevanten Schritte, Kontakte und Entwicklungen, um den Verlauf transparent und nachvollziehbar festzuhalten. Diese Dokumentation wird gesichert im Büro der Schulsozialarbeit aufbewahrt.

- Zur Sicherstellung eines durchgängigen Informationsflusses wird die Leitung des Offenen Ganztages im Rahmen regelmäßiger Gespräche mit Schulleitung und Schulsozialarbeit über relevante Entwicklungen informiert.

Dieses abgestimmte Vorgehen dient dazu, Beobachtungen frühzeitig zu bündeln, gemeinsam zu bewerten und geeignete Unterstützungsmaßnahmen einzuleiten.

KL informiert —> Kollegium in Konferenz —> bereitet Dokumentationsbogen vor für —> ALLE

KL informiert —> SL und SA über weitere Schritte

SA und fragt in Konferenz nach Verlauf

OGS-Leitung wird von SL/SA wöchentl. Informiert

Verhalten in einem akuten Fall von Kindeswohlgefährdung

Liegt eine akute Gefährdung des Kindeswohls vor, bei der ein sofortiges Handeln erforderlich ist, wird folgender Ablauf eingehalten:

- Die Klassenleitung informiert umgehend die Schulleitung sowie die Schulsozialarbeit über den Vorfall.

- Zeitgleich wird der zuständige Gefährdungsdienst (GSD), der rund um die Uhr erreichbar ist, telefonisch kontaktiert, um eine fachliche Einschätzung und unmittelbare Unterstützung zu erhalten.

- Im Anschluss erfolgt durch die Schulleitung die formale Meldung gemäß § 8a SGB VIII an das zuständige Jugendamt. Die Übermittlung erfolgt schriftlich (z. B. per Fax) unter Einholung einer Sendebestätigung.

- Eine direkte Rückmeldung seitens des Jugendamtes erfolgt in der Regel nicht, da dieses aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskünfte über den weiteren Verlauf geben darf.

- Sofern bereits eine Familienhilfe eingesetzt ist und eine entsprechende Schweigepflichtentbindung vorliegt, kann eine Rücksprache zur weiteren Einschätzung der Situation erfolgen.

- Zeigt das betroffene Kind weiterhin alarmierende Anzeichen (z. B. Selbst- oder Fremdgefährdung, auffällige Äußerungen), wird in Abstimmung zwischen Klassenleitung und Schulleitung eine erneute Meldung an das Jugendamt vorgenommen.

Dieses Vorgehen stellt sicher, dass in akuten Gefährdungssituationen schnell, koordiniert und im Sinne des Kindeswohls gehandelt wird.

KL informiert —> SL/SA und kontaktiert —> GSD

SL schickt §8a-Meldung an JA

KL Hält Rücksprache mit —> Familienhilfe

7. Anhang

Der Anhang ergänzt das vorliegende Schutzkonzept um verbindliche Nachweise und unterstützende Materialien. Er dient der Transparenz, Nachvollziehbarkeit sowie der Sicherstellung, dass alle relevanten Personengruppen über die Inhalte des Konzeptes informiert sind und diese verbindlich anerkennen.

7.1 Nachweis der Kenntnisnahme des Kinderrechte- und Schutzkonzeptes

Für die wirksame Umsetzung des Kinderrechte- und Schutzkonzeptes ist es von zentraler Bedeutung, dass alle Personen, die regelmäßig im Schulgebäude tätig sind oder dieses in einem pädagogischen Kontext betreten, über die Inhalte informiert sind und ihr Handeln entsprechend ausrichten.

Hierzu zählen insbesondere Lehrkräfte, Mitarbeitende des Offenen Ganztages, Fachkräfte der Schulsozialarbeit, Praktikant*innen sowie weitere externe Personen, die im schulischen Alltag eingebunden sind.

Zur Sicherstellung der Verbindlichkeit wird eine Liste zur Dokumentation der Kenntnisnahme geführt. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die jeweiligen Personen, dass sie das Schutzkonzept gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen haben sowie bereit sind, die darin formulierten Grundsätze und Verhaltensregeln einzuhalten.

Neue Mitarbeitende sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtend über das Schutzkonzept zu informieren. Die Kenntnisnahme ist vor Beginn der Tätigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Dokumentation wird in der Schule aufbewahrt und regelmäßig aktualisiert. Sie dient im Bedarfsfall als Nachweis dafür, dass alle relevanten Personengruppen über das Schutzkonzept informiert wurden.

Einrichtung: GGS An den Kaulen

Name	Datum	Unterschrift

Name	Datum	Unterschrift

7.2 Link Edumaps Kinderrechte-Schutzkonzept

Alle relevanten Unterlagen hinsichtlich des Kinderrechte-Schutzkonzeptes sind auf unter folgendem Link digital abrufbar:

Nur für Lehrkräfte und Mitarbeitende verfügbar

7.3 Dokumentationsbogen im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung

Schulinterner Dokumentationsbogen

Beobachtungsdatum: _____

Beobachtung von

	sexueller Missbrauch			gesundheitliche Gefährdung
	sexuelle Grenzverletzungen			Verhaltensauffälligkeiten
	Vernachlässigung/ Verwahrlosung			
	körperliche Misshandlung			

Kontaktdaten

Name, Vorname des Kindes:	
Geburtsdatum:	
Eltern/Sorgeberechtigte:	
Anschrift:	
Telefon.:	
Klasse:	

Durchgeführte Maßnahmen:

	Beratungsgespräche mit den Eltern am
	Information der Schulleitung am
	Beratungsgespräch mit Eltern und Schulleitung am
	Ordnungsmaßnahme/n am: **Schriftlicher Verweis/ Verweis in eine andere Lerngruppe/ Ausschluss**
	Anonyme Fallberatung durch das Jugendamt Chorweiler am **Telefon: 0221 – 221 96999**
	Meldung Schulabsentismus an das Jugendamt am
	Meldung der Kindewohlgefährdung am

Schulinterner Beobachtungsbogen

Wie hat das Mädchen/der Junge verbal oder nonverbal geäußert?

In welcher Situation? Wie wirkte das Kind/der Jugendliche dabei?

Wie haben Sie auf die Aussage/ das Verhalten des Kindes/ des Jugendlichen reagiert?

Verhält sich das Kind/ der Jugendliche durchgängig auffällig oder nur in besonderen Situationen?

Hat sich das Verhalten des Kindes/ des Jugendlichen in letzter Zeit verändert?

Gibt es Auffälligkeiten im Tagesablauf des Kindes/Jugendlichen?

Mit wem hat das Kind/der Jugendliche Kontakt? Wann?

Wie ist die Vermutung entstanden (z.B. aufgrund von Hinweisen oder Verhaltensweisen anderer Personen)?

Wer hat Ihnen das in welcher Form mitgeteilt?

Gibt es objektivierbare Hinweise/Beobachtungen (z.B. körperliche Verletzungen, Hämatome, pornografisches Bildmaterial)?

Hat das Kind/der Jugendliche/ die Familie besondere Belastungen zu bewältigen?

Welche Ressourcen hat das Kind/ der Jugendliche/ die Familie?

Festgelegte Maßnahmen

Name des Kindes: _____ Geburtsdatum: _____

Schulinterne Maßnahmen:

Folgende externe Maßnahmen/Hilfeangebote werden empfohlen:

	Aushändigung der Kontaktdaten für Erziehungsberechtigte.

Vereinbarungen mit dem Kind:

Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten :

Dokumentation Vorfälle

Datum	Vorfall	Bemerkung Maßnahme

Meldebogen einer Kindeswohlgefährdung

Mitteilung der Schule über eine vermutliche Kindeswohlgefährdung (§42 Abs. 6 SchulG)

Schule GGS an den Kaulen An den Kaulen 62-64 50769 Köln	**Tel., Fax, Mail** Tel: 0221 35582140 Fax: 0221 – 35582243 Mail: 112434@schule.nrw.de	**Datum, evtl. Uhrzeit**
Schulleitung Kathrin Jung Mobil 0160-90927771	**Name und Funktion der informierenden Fachkraft** **(Klassen) Lehrer/in:**	

Adressat:
Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln
Allgemeiner Sozialer Dienst/Gefährdungsmeldungssofortdienst

Bezirksjugendamt **Chorweiler** (Tel:0221-221 96999), Fax: (0221-22196239)

	Name, Vorname	**Anschrift/Kontaktdaten**
Kind/Jugendliche (r) **Geburtsdatum:**		
Lebt im Haushalt mit		
Personensorgeberechtigt		
Mutter		
Vater		
Geschwister/Stiefgeschwister		

Wurde der schulinterne Dokumentationsbogen verwendet und ausgewertet?

☐ **ja** ☐ **nein**

Welche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung bzw. Äußerungen dahingehend liegen vor?

- Was wurde wahrgenommen?
- Wann und von wem?
- Wie (Kontext)?

Abschätzung des Gefährdungsrisikos

- Wurden die Beteiligten (Eltern, Bezugspersonen) einbezogen? Wann, wie?
- Wurde das Kind/ die/der Jugendliche einbezogen? Wann, wie?
- Aus welchem Grund wurden Beteiligte evtl. nicht einbezogen?

- Wie ist die Problem- und Hilfeakzeptanz?

An der Einschätzung beteiligte Fachkräfte:

Liegt eine akute Gefährdung vor?

- Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung?/Verdacht?
- Was wurde veranlasst?
- Telefonische Absprachen?

Information an das Jugendamt

- Sind die Eltern/Bezugspersonen, ist das Kind/der Jugendliche über die Mitteilung informiert?
- Ist ein Dolmetscher erforderlich und, wenn ja, in welcher Sprache?

Unterschriften

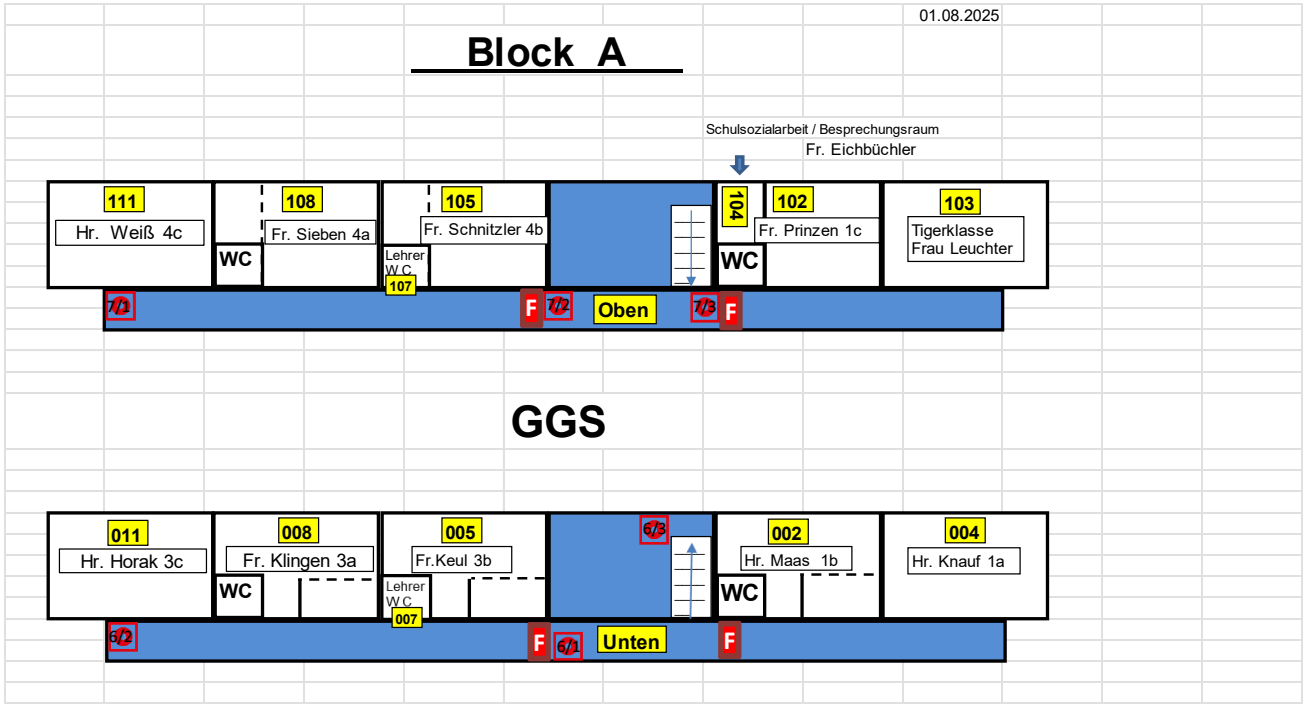
Mitteilende Fachkraft: _____

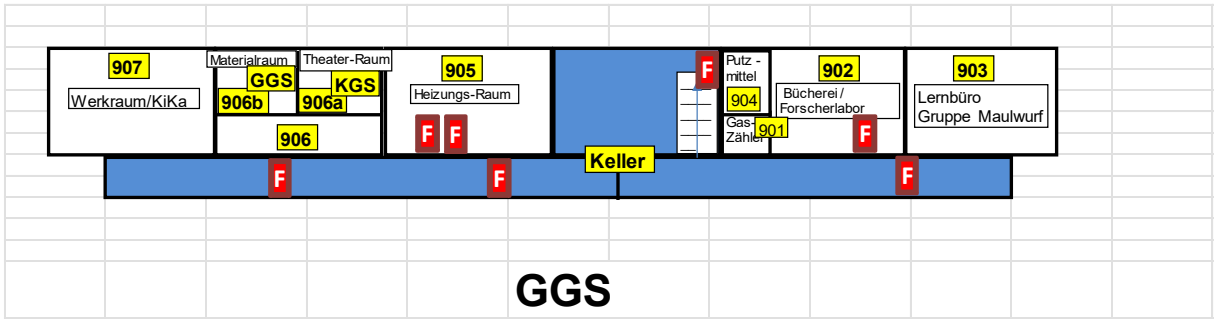
Schulleitung, Datum: _____

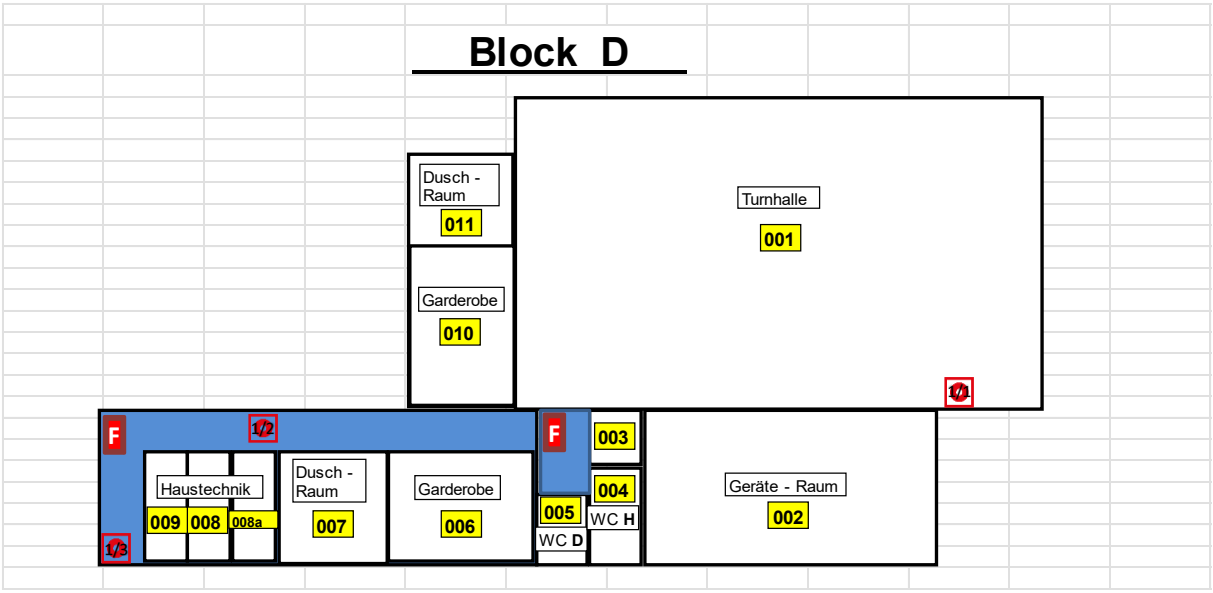
7.4 Fragebogen zur Risikoanalyse

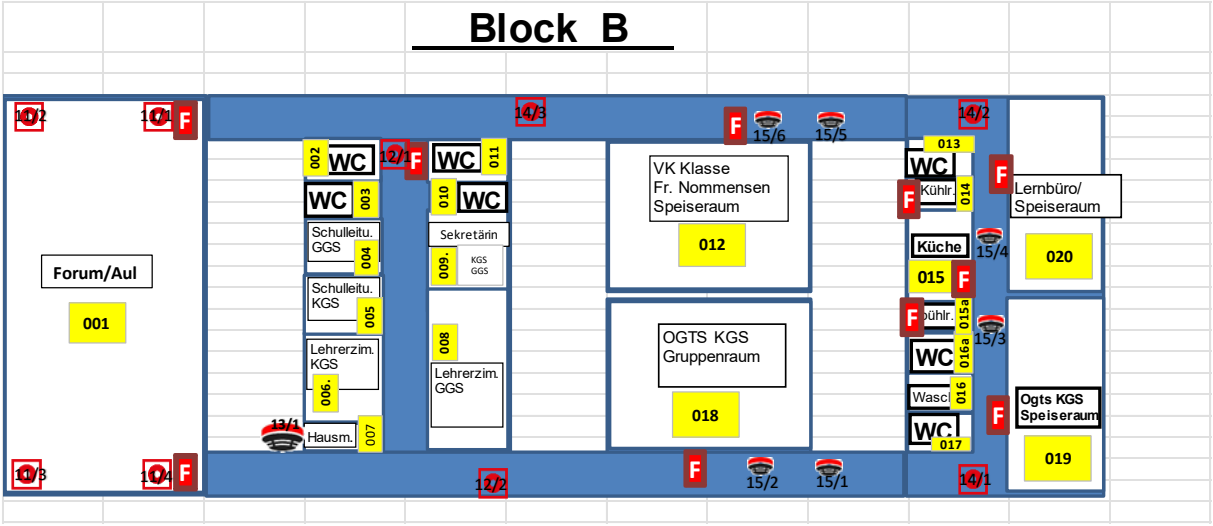
7.5 Raumübersicht

Raumverteilung – An den Kaulen - Schuljahr 2025/2026









Raumverteilung – Bolligstraße - Schuljahr 2025/2026

A001 **Klasse 2c** **Fr. Koza**	**A002** **Diff-Raum**	**A003** **Speiseraum** **OGS**	**A004** **Speiseraum** **OGS**	**A005** **Verwaltung** **Sekretariat** **Schulleitungen**

Eingang

Tech-nik	**WC**	**WC**	**A008** **Klasse 2a** **Fr. Halsband**	**A007** **Diff-Raum**	**A006** **Klasse 2b** **Fr. Kayser**

KGS Aufteilung Klassen Bolligstraße

-Obergeschoss:

OGS Büro KGS/GGS	**A 108 3c Olliges Otterklasse**	**A 109 Diff. Raum**	**A 110 Lernbüro**	**A 111 Bewegungs-raum**

Flur

Technik	**WC**	**A 104 3b Schmitz Zebraklasse**	**A 103 Diff. Raum**	**A 102 3a Rasche Tigerklasse**	**LZ**	**T R E PP E**

7.6 Aufforderung zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses

Liebe Elternmitwirkende, liebe Ehrenamtliche,

mit ihrer Unterstützung als Leseeltern, in der Bücherei, durch die Betreuung einer Arbeitsgemeinschaft und zur Begleitung bei Klassenfahrten tragen Sie dazu bei, dass wir unseren Schulkindern ein abwechslungsreiches Schulleben gestalten können. Hierfür möchten wir uns ganz herzlich bedanken!

Zum 01.05.2012 hat der Gesetzgeber im Bundeszentralregistergesetz §30a die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis für Personen beschlossen, die ehrenamtlich kinder- und jugendnah tätig sind. Mit dieser Vorsichtsmaßnahme soll in keiner Weise Ihr ehrenamtliches Engagement, das nicht hoch genug einzuschätzen ist, in ein falsches Licht gerückt werden. Der Schutz der Kinder hat für unsere Schule höchste Priorität. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses stellt lediglich eine Schutzmaßnahme für Ihre Kinder dar.

Daher möchten wir Sie bitten, sich bei Ihrem zuständigen Bürgeramt mit dem angehängten Formular sich ein erweitertes Führungszeugnis ausstellen zu lassen. Es gilt dann immer 4 Jahre,

d.h. in der Regel für die gesamte Grundschulzeit. Die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses ist kostenlos.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und noch einmal für Ihren Einsatz für unsere Schule und die Schulkinder!

Mit freundlichen Grüßen

K. Jung
- Schulleiterin -

Aufforderung zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses an Dienstgeber / Auftraggeber* (§ 30a Abs. 2 BZRG)

Sehr geehrte/r Damen und Herren
hiermit bestätigen wir zur Vorlage bei Ihrer Meldebehörde, dass

Herr/Frau _____ _____

Straße/Nr. _____

Postleitzahl/Ort _____

Geburtsdatum _____

gemäß § 30a Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes zur Ausübung einer

☐ Tätigkeit, die der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Sozialgesetzbuches bedarf

☐ beruflichen Tätigkeit, welche die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient

☐ beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise dazu geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

x ehrenamtlichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient

x ehrenamtliche Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und es dem Arbeitgeber vorlegen muss.

Wir bitten Sie, das erweiterte Führungszeugnis bei Ihrer Meldebehörde zur Übersendung an Ihre o. g. Anschrift zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

K. Jung

K. Jung (Schulleiterin)

Da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung handelt, bitten wir Sie aufgrund des besonderen Verwendungszweckes gemäß § 12 JVKostO von der Erhebung von Kosten abzusehen.

7.7 Einsatzvereinbarung mit Ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Schulen

Einsatzvereinbarung
mit Ehrenamtlichen
in Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Leiterin/den Leiter der

.....
(Bezeichnung der Schule)

- Auftraggeber –

und

Frau/ Herrn

- Ehrenamtliche(r)

wird Folgendes vereinbart:

1. Einsatz

Die/der Ehrenamtliche steht der Schule für folgende Tätigkeit zur Verfügung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
(Beschreibung des Aufgabenfeldes)

Sie/er übernimmt diese Tätigkeit ehrenhalber, somit unentgeltlich und aus altruistischen Motiven.

2. Weisungsrecht

Die/der Ehrenamtliche unterliegt bei der Erfüllung der Tätigkeiten den Weisungen der Schulleitung. Die Einsatzzeit wird in beiderseitigem Einvernehmen festgelegt.

3. Aufhebung, Kündigung, Widerruf

Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit für beendet erklärt werden.

Die/der Ehrenamtliche kann die Vereinbarung jederzeit einseitig schriftlich kündigen; die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.

Der Auftraggeber kann die Vereinbarung unter Beachtung einer vierwöchigen Frist schriftlich widerrufen.

Die Fristen entfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

4. Haftung der/des Ehrenamtlichen

Die/der Ehrenamtliche haftet gegenüber dem Auftraggeber bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
Bei Schäden gegenüber Dritten besteht Versicherungsschutz im Rahmen einer Haftpflichtversicherung des Landes. Der Versicherungsschutz entfällt bei vorsätzlich verursachten Schädigungen.

5. Unfallschutz

Die/der Ehrenamtliche unterliegt grundsätzlich dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Im Falle eines Personenschadens ist Ansprechpartner die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen. Diese kann für die Region Rheinland unter:
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, – Regionaldirektion Rheinland -, Heyestr. 99 in 40625 Düsseldorf, Tel. 0211 2808-0, Fax 0211 2808-2119, E-Mail: rheinland@unfallkasse-nrw.de
und für die Region Westfalen-Lippe unter:
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, – Regionaldirektion Westfalen-Lippe -, Salzmannstr. 156 in 48159 Münster, Tel. 0251 2102-0, Fax 0251 21 85 69, E-Mail: westfalen-lippe@unfallkasse-nrw.de
kontaktiert werden.

6. Aufwendungsersatz

Nach § 670 BGB besteht Anspruch auf Ersatz „der nach den Umständen erforderlichen Aufwendungen", die zum Zwecke der Ausführung der Vereinbarung entstehen. Die Erstattung von Fahrtkosten richtet sich in der Höhe nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
Die Gewährung von Aufwendungsersatz setzt einen entsprechenden Antrag voraus.

7. Geltung des Auftragsrechts

Für in dieser Vereinbarung nicht geregelten Fragestellungen gelten die Bestimmungen des Auftrags nach §§ 662 – 676 BGB.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers Unterschrift der/des Ehrenamtlichen

Zusatzerklärungen:

Die/der Ehrenamtliche verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über bekannt gewordene betriebliche (schulische) Vorgänge. Dies gilt nicht für die Mitteilung von Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Die/der Ehrenamtliche bestätigt, dass eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen nach § 35 Infektionsschutzgesetz stattgefunden hat.

Unterschrift der/des Ehrenamtlichen

Ansprechpartner bei Fragen zum Versicherungsschutz:

Bürgercenter der Landesregierung:C@llNRW

Rufnummer:0180/3 10 01 10 (9 Cent/Min)

Ansprechpartner im Schadensfall:

Union Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold

Tel.: 05231/603-267

8. Quellenangaben

Institutionelles Schutzkonzept der katholischen Grundschule An den Kaulen (Stand: August 2021)

Institutionelles Schutzkonzept der Marienschule Hamm (Stand: 29.01.2018)

Schutzkonzept GGS Merianstraße

Institutionelles Schutzkonzept – Soziales Zentrum e.V., veröffentlicht im Jahr 2020

Homepage der Katholischen Grundschule [www.kgsworringen.de]